

Bei Bücherbestellungen genügt die Angabe der in den Katalogen hinter jedem Büchertitel in Klammer angeführten Inventarnummer. Dank der nach systematischen Gesichtspunkten durchgeführten praktischen Aufstellung der Bestände kann jedes gewünschte Werk ohne weitere Formalität binnen wenigen Minuten dem Besteller ausgefolgt werden. Die eigenmächtige Entnahme aus den Regalen ist nicht gestattet, dagegen können die im Zeitschriftensaal in offenen Fächern verwahrten Zeitschriftenmappen ohne Inanspruchnahme des Aufsehers benützt werden.

Die Benützung von Blättern der Ornamentstichsammlung ist nur im Lesesaale möglich und an die persönlich erteilte Bewilligung von Seiten des Bibliotheksvorstandes gebunden. Das Gleiche gilt für die Benützung der Handzeichnungen, Initialen und sonstigen Originalblätter.

Die Entlehnung von Büchern und Zeitschriften erfolgt mit fallweise einzuholender Bewilligung des Bibliotheksvorstandes bei öffentlichen Angestellten gegen ausreichende Legitimierung, bei Privaten gegen Hinterlegung einer dem Werte des entlehnten Buches entsprechenden Kautions. Für jedes entlehnte Werk ist ein Empfangsschein (um 2 Groschen pro Stück beim Aufseher erhältlich) auszustellen. Laut Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 25. April 1927, Z. 76.250—14, ist für jedes entlehnte Werk und für eine Leihfrist von 14 Tagen eine Leihgebühr von 50 Groschen zu entrichten, bei Überschreitung dieser Frist für jede angefangene Woche eine Nachzahlung von 50 Groschen zu leisten. Von der Leihgebühr ausgenommen sind Ämter und Institute, Bundesangestellte, Lehrpersonen und Studierende. Solange der Empfangsschein in der Bibliothek erliegt, haftet der Entlehner für jede Beschädigung. Das